

STIFTUNG
Akkreditierungsrat 

**Tätigkeitsbericht
2017**

Drucksache AR 54/2018

Geschäftsstelle der Stiftung Akkreditierungsrat
(bis 31.12.2017: Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland)
Adenauerallee 73, 53113 Bonn

Tel.: 0228-338 306-0
Fax: 0228-338 306-79

E-Mail: akr@akkreditierungsrat.de
Internet: <http://www.akkreditierungsrat.de>

Redaktion: Sandra Schulmeister M.A., Dr. Olaf Bartz
Bonn, 29.06.2018

Zugleich Sachbericht im Sinn von § 44 LHO NRW

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stiftung Akkreditierungsrat.

Tätigkeitsbericht 2017

Berichtszeitraum: Januar bis Dezember 2017

Inhalt

Vorwort	5
Überblick	6
1. Aktuelle Entwicklungen	7
1.1 Die neue Rechtsgrundlage: Staatsvertrag und Musterrechtsverordnung	7
1.2 Transformationsprozess	8
2. Tätigkeit des Akkreditierungsrates im Jahr 2017: Aufgaben und Ergebnisse	9
2.1 Akkreditierung von Agenturen	9
2.2 Überprüfung der Akkreditierungsverfahren	10
2.3 Beschlüsse des Akkreditierungsrates	12
2.4 Interne Qualitätssicherung	12
2.5 Veranstaltungen	13
2.6 Arbeitsgruppen	13
3. Internationale Zusammenarbeit	14
4. Information und Kommunikation	15
4.1 Präsentation, Information und Beratung	15
4.2 Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten	15
4.3 Kommunikation mit den Agenturen	16
4.4 Statistische Daten	17
5. Ressourcen	17
5.1 Finanzen	17
5.2 Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung	18
Anlagen	19

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird verschiedentlich auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung stets und grundsätzlich für Frauen und Männer

Vorwort

Das Jahr 2017 stand im Akkreditierungswesen vollständig im Zeichen des Umbruchs: Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV), Ende des Jahres 2016 von der KMK beschlossen, musste im Lauf des Jahres 2017 von den 16 Ländern ratifiziert werden, um zum 01.01.2018 in Kraft treten zu können. Pünktlich zum Jahresende 2017 stand fest: Alle Länderparlamente haben dem Staatsvertrag zugestimmt und damit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts von Anfang 2016 zur zukünftigen Ausgestaltung der externen Qualitätssicherung in Studium und Lehre erfüllt.

Parallel zur Ratifizierung des *Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen* hat die KMK – erneut in beeindruckender Geschwindigkeit – die Musterrechtsverordnung (MRVO) erarbeitet, die das Nähere zur Ausgestaltung der künftigen Akkreditierung regelt und die Grundlage für künftige Akkreditierungsverfahren bildet. Die Musterrechtsverordnung wurde am 07.12.2017 von der KMK verabschiedet.

Eine von der KMK eingesetzte Arbeitsgruppe hatte – im intensiven Austausch mit zahlreichen Partnern im deutschen Wissenschaftssystem, darunter auch dem Akkreditierungsrat – das neue Regelwerk erarbeitet. Die MRVO beschreibt die ländergemeinsamen Anforderungen an die strukturellen und qualitativen Maßstäbe für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen.

Dabei hat die KMK auch auf die vom Akkreditierungsrat weitergeleiteten Anregungen zum Regelwerk zurückgegriffen: Im Frühjahr 2017 hat der Akkreditierungsrat die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Regelüberarbeitung an die Länder übermittelt. Die AG hatte seit 2015 unter Beteiligung aller Stakeholder, das heißt Vertreterin-

nen und Vertretern der Wissenschaft, der Berufspraxis, der Studierenden und der Agenturen, Vorschläge zur Ausgestaltung des künftigen Regelwerkes entwickelt.

Mein großer Dank und Respekt gilt allen, die daran mitgearbeitet haben und dazu beigetragen haben, die Qualität von Studiengängen in Deutschland zu verbessern. Das sind neben den am Prozess direkt Beteiligten auch die zahlreichen Gutachterinnen und Gutachter, die kontinuierlich ihre Expertise vom Anbeginn der externen Qualitätssicherung in den Dienst der Akkreditierung gestellt und damit zum ihrem Erfolg beigetragen haben.

Mit der Einigung auf den Staatsvertrag Ende 2016 wurden weitere Transformationsprozesse angestoßen oder intensiviert: Um die künftige Aufgabe bewältigen zu können, im neuen Akkreditierungssystem selbst Entscheidungen über Studiengänge und hochschuleigene Qualitätssicherungssysteme zu treffen, hat der Akkreditierungsrat im Lauf des Jahres 2017 mit den Vorarbeiten zur Einrichtung eines computergestützten Antragsbearbeitungssystems begonnen. Ich wage zu hoffen, dass es einsatzfähig sein wird, sobald die Hochschulen in größerer Zahl Akkreditierungsanträge nach neuem Recht stellen.

Auch im Namen der Mitglieder des Akkreditierungsrates bedanke ich mich bei unseren nationalen und internationalen Partnern im Akkreditierungssystem, insbesondere den Ländern, die Staatsvertrag und Musterrechtsverordnung schnell und konstruktiv erarbeitet haben und das Akkreditierungssystem rechtssicher ausgestaltet haben. Auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit freue ich mich.

Bonn, Juni 2018



Professor Dr. Reinhold R. Grimm

Überblick

1. Quartal 2017

91. Sitzung des Akkreditierungsrates am 07.02.2017 in Berlin

AR-Beschlussfassung: Vorschläge für das künftige Regelwerk

AR-Beschlussfassung: Erfüllung der Auflagen im Verfahren zur Akkreditierung der AAQ

AR-Beschlussfassung: Erfüllung der Auflagen im Verfahren zur Akkreditierung der ACQUIN

AR-Beschlussfassung: Erfüllung der Auflagen im Verfahren zur Akkreditierung der ASIIN

AR-Beschlussfassung: Erfüllung der Auflagen im Verfahren zur Akkreditierung der ZEvA

AR-Beschlussfassung: Antrag auf Reakkreditierung der FIBAA

AR-Beschlussfassung: Antrag auf Reakkreditierung der AQAS

AR-Beschlussfassung: Ausnahmeregelung Systemakkreditierung FH Münster

AR-Beschlussfassung: Experimentierklausel – Vereinbarung über das Experiment „European Quality Audit“ mit der Universität Bremen

2. Quartal 2017

92. Sitzung des Akkreditierungsrates am 07.06.2017 in Berlin

Gespräch mit dem Vorsitzenden der AG Musterrechtsverordnung der KMK, Herrn Möhler

Beratung: Übergang in die neuen Strukturen der Akkreditierung: Transformationsprozess

AR-Beschlussfassung: Wahl der/s stellvertretenden Vorsitzenden

AR-Beschlussfassung: Erfüllung der Auflagen im Verfahren zur Akkreditierung der ASIIN - Nachfrist

AR-Beschlussfassung: Erfüllung der Auflagen im Verfahren zur Akkreditierung der FIBAA

3. Quartal 2017

93. Sitzung des Akkreditierungsrates am 27.09.2017 in Berlin

Beratung: Stand der Überlegungen zum Übergang in die neuen Strukturen der Akkreditierung: Transformationsprozess

AR-Beschlussfassung: Eröffnung des Verfahrens der Reakkreditierung vom AKASt

AR-Beschlussfassung: Erfüllung der Auflagen im Verfahren zur Akkreditierung der AAQ – Nachfrist

AR-Beschlussfassung: Erfüllung der Auflagen im Verfahren zur Akkreditierung der AQAS

Diskussion: Ergebnisse EIQSL-Projekt

4. Quartal 2017

94. Sitzung des Akkreditierungsrates am 14.12.2017 in Berlin

Bericht: Stand der Transformation ins neue System (Lastenheft etc.)

AR-Beschlussfassung: Anwendung bisherigen und neuen Rechts in der Akkreditierung

AR-Beschlussfassung: Reakkreditierung der AHPGS

Beratung: Finanzierung 2019

AR-Beschlussfassung: Abwicklung der Überwachung

AR-Beschlussfassung: Verabschiedung des Berichts zur themenbezogenen Stichprobe „Systemakkreditierung“

AR-Beschlussfassung: Änderung im Projekt „European Quality Audit“ im Rahmen der Experimentierklausel

1. Aktuelle Entwicklungen

1.1 Die neue Rechtsgrundlage: Staatsvertrag und Musterrechtsverordnung

Bereits im Lauf des Jahres 2016 hatte sich mit dem Entwurf des Staatsvertrags die Veränderung der Rahmenbedingungen der Entscheidungen und der Regelsetzung im Akkreditierungssystem abgezeichnet: Entscheidungen in der Programm- und Systemakkreditierung werden künftig vom Akkreditierungsrat (an Stelle der Agenturen) getroffen, wobei die Stimmenmehrheit der Wissenschaft gewährleistet sein muss. Zugleich geht die Regelsetzungskompetenz vom Akkreditierungsrat zu den Ländern über.

Diese Regelungskompetenz haben die Länder bereits durch den Entwurf zum [Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen](#) wahrgenommen. Sie haben damit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur rechtssicheren Aufstellung der Qualitätssicherung in Studium und Lehre umgesetzt. Bevor der Staatsvertrag zum 01.01.2018 in Kraft treten konnte, musste er allerdings durch die Ministerpräsidenten unterzeichnet sowie durch die Länderparlamente ratifiziert werden. Dies geschah planmäßig in der zweiten Jahreshälfte 2017.

Parallel zum Ratifizierungsprozess setzte die von der KMK eingerichtete Arbeitsgruppe „Musterrechtsverordnung“ die Vorgabe um, ein einheitliches Regelwerk zu erstellen. Gemäß Staatsvertrag muss das Nähere zu den formalen Kriterien, den fachlich-inhaltlichen Kriterien und zum Verfahren durch Rechtsverordnungen der Länder bestimmt werden (vgl. Art. 2 - 4 StAkkrStV), welche auf der Musterrechtsverordnung der KMK aufbauen.

Die Musterrechtsverordnung wurde am 07.12.2018 durch die KMK verabschiedet; der Umsetzungsprozess durch die Länder erfolgt nach Inkrafttreten des Staatsvertrags im Jahr 2018; die Länderverordnungen sollen rückwirkend zum 01.01.2018 gelten.

Gemäß Staatsvertrag hat der Akkreditierungsrat die Aufgabe, den Ländern Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen zu unterbreiten (Art. 5 Abs. 3 Nr. 6 StAkkrStV). Entsprechend leitete er die Ergebnisse der AG Regelüberarbeitung als Anregung für die von den Ländern vorzunehmende Definition von Kriterien und Verfahrensregeln weiter.

Seit 2015 hatte die AG Regelüberarbeitung, der Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, der Länder, der Berufspraxis, der Studierenden, der Agenturen sowie ein Vertreter des Wissenschaftsrates angehört, insgesamt fünf Mal getagt. Im Februar und April 2017 wurden die Ergebnisse der AG Regelüberarbeitung, die die im Staatsvertrag vorgesehenen Neuerungen berücksichtigen, an die KMK-AG Musterrechtsverordnung übergeben. Die Anregungen vom Februar umfassten die folgenden Themenfelder:

1. Kriterien für Studienqualität
2. Kriterien für die Systemakkreditierung
3. Eckpunkte für Verfahrensregeln für die Programm- und die Systemakkreditierung
4. Anforderungen an die Gutachten in der Programm- und Systemakkreditierung
5. Strukturvorgaben (formale Kriterien)
6. Duale Studiengänge
7. Akademisierungen
8. Fachbezogene Referenzsysteme und
9. Veröffentlichungspraxis.

In einem zweiten Block wurden Anfang April 2017 Anregungen zu folgenden Themen ergänzt:

10. Kooperationen
11. Experimentierklausel
12. Reglementierte Studiengänge
13. Siegelvergabe
14. Reakkreditierung
15. Joint Programmes
16. Zulassung von Agenturen
17. Übergangsregelungen.

In die Arbeitsgruppe eingeflossen sind die umfangreichen Erfahrungen, die die Hochschulen, der Akkreditierungsrat und alle weiteren mit der Qualitätssicherung und -entwicklung befassten Akteure in den vergangenen Jahren gewonnen haben.

In seiner 92. Sitzung hatte der Akkreditierungsrat Gelegenheit zum Austausch mit dem Vorsitzenden der KMK-AG Musterrechtsverordnung, Dr. Dietmar Möhler.

1.2 Transformationsprozess

Die rechtliche Neuordnung des Akkreditierungssystems ist auch mit strukturellen Änderungen verbunden, die einen großen Einfluss auf die Arbeitsweise des Akkreditierungsrates haben. Infolge der geänderten Rahmenbedingungen trifft der Akkreditierungsrat künftig Entscheidungen in der Programm- und Systemakkreditierung an Stelle der Agenturen und trägt für die Veröffentlichung der Entscheidungen Sorge.

Daneben macht die Neuordnung des Akkreditierungssystems auch die Überarbeitung der stiftungsinternen Rechtsnormen (Satzung und

Geschäftsordnungen) und eine Anpassung der IT-Infrastruktur erforderlich.

Um die Funktionsfähigkeit des neuen Systems zu gewährleisten, wurde mit den Planungen bereits im Jahr 2016 begonnen, die Vorbereitungen wurden im Frühjahr 2017 nach der Einigung der KMK auf den Staatsvertrag intensiviert.

Den mit Abstand größten Aufgabenbereich innerhalb des bevorstehenden Transformationsprozesses stellt (auch über das Jahr 2017 hinaus) die Entwicklung und Implementierung eines IT-gestützten Antragsbearbeitungssystems einschließlich der zu berücksichtigenden Vergaberichtlinien dar. Ab Mitte des Jahres wurde die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland von der Beratungsfirma INFORA bei der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens unterstützt.

Der Akkreditierungsrat stellt sich auf die Bearbeitung von jährlich zunächst durchschnittlich ca. 1.000 Verfahren in der Programmakkreditierung und zwischen fünf und 15 Verfahren in der Systemakkreditierung ein. Dieses (auf Basis der bisherigen Antragslage geschätzte) Antragsvolumen soll auch in Verbindung mit den begrenzten personellen Ressourcen von Akkreditierungsrat und Geschäftsstelle eine zeitnahe Bearbeitung von Akkreditierungsanträgen ermöglichen.

Eine künftig eigene Datenbank des Akkreditierungsrates soll in der Lage sein, positive (wie negative) Akkreditierungsentscheidungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Eine solche Datenbank wird Schnittstellen zum Hochschulkompass, aber auch zu weiteren europäischen Datenbanken (Crossroads, DEQAR) aufweisen.

Im der ersten Jahreshälfte 2017 wurden im Rahmen der Markterkundungsphase einige Gespräche mit diversen Anbietern solcher Systeme (und Datenbanken) geführt; im September waren Vertreterinnen und Vertreter von Agenturen und Hochschulen zu einem Workshop eingeladen, um die unterschiedlichen Perspektiven und Anforderungen der jeweiligen Interessengruppen zu ermitteln.

Neben der Einrichtung des Antragsbearbeitungssystems und der Datenbank hat sich der Akkreditierungsrat 2017 u.a. mit den folgenden Aufgaben befasst (die ihn weitestgehend auch im Jahr 2018 beschäftigen werden):

- Erstellung von Haushaltsunterlagen für die Haushaltsberatungen
- Entwicklung einer neuen Gebührenordnung
- Anpassung der internen Qualitätssicherung der Stiftung
- Anpassung bzw. Erweiterung der IT-Infrastruktur der Geschäftsstelle
- Anpassung der stiftungsinternen Rechtsnormen (Satzung und Geschäftsordnungen)
- Überarbeitung des Beschwerdeverfahrens unter Berücksichtigung der ESG
- Relaunch der Website der Stiftung inklusive Corporate Design und Siegel

Der Akkreditierungsrat hat sich im Lauf des Jahres 2017 regelmäßig intensiv mit den genannten Aspekten des Transformationsprozesses auseinandergesetzt und wird dies im Jahr 2018 fortsetzen.

2. Tätigkeit des Akkreditierungsrates im Jahr 2017: Aufgaben und Ergebnisse

2.1 Akkreditierung von Agenturen

Die Verfahren zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (in der Programmakkreditierung) sowie von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen (in der Systemakkreditierung) werden von hierfür zugelassenen Akkreditierungsagenturen durchgeführt. Ihre Zulassung (Akkreditierung bzw. Reakkreditierung) erhalten die Agenturen vom Akkreditierungsrat, der die Qualitätsanforderungen für Agenturen festlegt und deren Erfüllung in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Durchführung dieser Zulassungsverfahren, die auf Antrag einer Agentur auch eine Begutachtung auf Grundlage der *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG) enthalten, gehörte im Jahr 2017 letztmals zu den gesetzlichen Aufgaben des Akkreditierungsrates.

Auf seiner 91. Sitzung im Februar 2017 hat der Akkreditierungsrat folgende Agenturen für fünf weitere Jahre zugelassen:

- ▶ **Beschluss AQAS:** Die Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS e.V.) wurde mit zwei Auflagen reakkreditiert bis zum 31.03.2022.
- ▶ **Beschluss FIBAA:** Die Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) wurde mit drei Auflagen reakkreditiert bis zum 31.03.2022.

Zum Zweck der Qualitätsverbesserung kann die Akkreditierung einer Agentur mit Empfehlungen und Auflagen verbunden werden. Als Follow-up-Maßnahme zur Akkreditierung zählt die Überprüfung der Aufлагenerfüllung damit zu den elementaren Aufgaben des Akkreditierungsrates. Für die Erfüllung der Auflagen hat

eine Agentur i.d.R. neun Monate Zeit. Im Berichtszeitraum fasste der Akkreditierungsrat folgende Beschlüsse zur Auflagenerfüllung:

- ▶ **Beschluss 1 AAQ:** Der Akkreditierungsrat stellte im Februar zunächst fest, dass die Agentur AAQ eine der beiden Auflagen erfüllt hat; die Frist zur Erfüllung der zweiten Auflagen wurde bis 31.08.2017 verlängert. Im September 2017 stellte der Akkreditierungsrat die Erfüllung der zweiten Auflage fest (siehe [Beschluss 2 AAQ](#)).
- ▶ **Beschluss ACQUIN:** Der Akkreditierungsrat stellte im Februar die Erfüllung der drei mit der Zulassung verbundenen Auflagen fest.
- ▶ **Beschluss 1 ASIIN:** Der Akkreditierungsrat stellte im Februar zunächst fest, dass die Agentur zwei der drei Auflagen erfüllt hat; die Frist zur Erfüllung der zweiten Auflagen wurde bis 10.05.2017 verlängert. Im Juni 2017 stellte der Akkreditierungsrat die Erfüllung der dritten Auflage fest (siehe [Beschluss 2 ASIIN](#)).
- ▶ **Beschluss ZEvA:** Der Akkreditierungsrat stellte im Februar die Erfüllung der beiden mit der Zulassung verbundenen Auflagen fest.
- ▶ **Beschluss FIBAA:** Der Akkreditierungsrat stellte im Juni die Erfüllung der beiden mit der Zulassung verbundenen Auflagen fest.
- ▶ **Beschluss AQAS:** Der Akkreditierungsrat stellte im September die Erfüllung der beiden mit der Zulassung verbundenen Auflagen fest.

Auf seiner 93. Sitzung hat der Akkreditierungsrat das Verfahren zur Reakkreditierung der AKAST eröffnet.

Einen Antrag der AHPGS auf Reakkreditierung nach altem Recht lehnte der Akkreditierungsrat ab. Hintergrund für den Antrag war die Sorge

der Agentur, der Staatsvertrag würde nicht rechtzeitig ratifiziert. Da sich Ende des Jahres 2017 jedoch abzeichnete, dass der Staatsvertrag wie geplant in Kraft treten kann, wurde die AHPGS auf das neue Verfahren einer Registrierung bei dem europäischen Register EQAR verwiesen.

2.2 Überprüfung der Akkreditierungsverfahren

Neben der Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen gehört es im Jahr 2017 noch zu den gesetzlichen Kernaufgaben des Akkreditierungsrates, die von den Agenturen durchgeführten Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung zu überprüfen.

Dies geschieht zum einen anlassbezogen, wenn Hinweise auf eine mangelhafte Durchführung eines Verfahrens oder auf eine fehlerhafte Akkreditierungsentscheidung vorliegen. Zum anderen hat der Akkreditierungsrat eine Reihe von Überprüfungsformaten mit unterschiedlichen Zielsetzungen entwickelt, die er im Jahr 2017 zum vorläufig letzten Mal eingesetzt hat.

Zu den Überprüfungsformaten zählen stichprobenartige Überprüfungen auf Aktenbasis, Verfahrensbegleitungen, Themenstichproben und Feedbackgespräche.

▶ Stichprobenartige Überprüfung

Mit Hilfe der stichprobenartigen Überprüfungsverfahren soll sowohl in der Programm- als auch in der Systemakkreditierung sichergestellt werden, dass die vom Akkreditierungsrat festgelegten Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln sachgemäß und agenturübergreifend hinreichend übereinstimmend angewandt werden. Auf diese Weise trägt die Überprüfung durch den Akkreditierungsrat dazu bei, Verfahrensstandards zu etablieren und die Verfahrensqualität perspektivisch zu steigern, aber

auch im Bedarfsfall Schaden von den Betroffenen abzuwenden.

► Themenbezogene Stichproben

Die Auswahl von Themen für diese Form der Stichprobe erfolgt unter Berücksichtigung aktueller Fragestellungen, die für das Hochschul- und Qualitätssicherungssystem von besonderer Relevanz sind. Bei den themenbezogenen Stichproben steht die Frage im Mittelpunkt, wie die Agenturen mit den spezifischen Problemstellungen und Herausforderungen umgehen und welche Akkreditierungsregeln in diesem Zusammenhang als zielführend oder eher hinderlich wahrgenommen werden.

► Verfahrensbegleitungen

Die Begleitung von Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung erfolgt durch Mitglieder des Akkreditierungsrates oder Beschäftigte der Geschäftsstelle. Sie hat eine zweifache Zielsetzung: Zum einen ermöglicht sie dem Akkreditierungsrat einen unmittelbaren Einblick in das operative Geschäft der Agenturen, zum anderen erhalten die Agenturen eine Rückmeldung zu den Beobachtungen und Erkenntnissen aus der externen Perspektive des Verfahrensbegleiters bzw. der Verfahrensbegleiterin.

► Feedbackgespräche

Das Instrument der Feedbackgespräche rückt die Perspektive der Hochschulen stärker in den Fokus. Die Gespräche zwischen Akkreditierungsrat, Agenturen und Hochschulen ermöglichen einen gezielten Austausch zu abgeschlossenen Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung und dienen dazu, Rückmeldungen zur Akkreditierungspraxis und vor allem zu den wahrnehmbaren Effekten der Akkreditierung auf die Studienqualität zu erhalten.

Die themenbezogenen Stichproben, Verfahrensbegleitungen und Feedbackgespräche

zeichnen sich durch eine stärkere Dialogorientierung aus.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Überprüfungen vorgenommen:

- Im Jahr 2017 begonnene Verfahren: Es wurde eine agenturenübergreifende Querschnittstichprobe zum Instrument der Auflagen begonnen; die Untersuchung wurde im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen. Zwei anlassbezogene Überprüfungsverfahren wurden eröffnet, bei einem weiteren Verfahren hat die Vorprüfung ergeben, das Verfahren nicht zu eröffnen.
- Im Jahr 2017 begonnene und abgeschlossene Verfahren: Es wurden zwei stichprobenartige Überprüfungen und zwei Feedbackgespräche, jeweils in der Systemakkreditierung, durchgeführt. Außerdem wurden fünf Systemakkreditierungsverfahren im Rahmen der themenbezogenen Stichprobe „Systemakkreditierung“ untersucht (s.u.).
- Im Jahr 2017 abgeschlossene Verfahren: Es wurden zwei im Jahr 2015 begonnene Verfahrensbegleitungen in der Systemakkreditierung abgeschlossen.

Die 2017 durchgeführte themenbezogene Stichprobe wurden zu ausgewählten Fragestellungen in der Systemakkreditierung durchgeführt. Im Rahmen der Stichprobe wurden fünf abgeschlossene Verfahren der Systemakkreditierung überprüft. Im Mittelpunkt der Überprüfung standen die Anwendung der Selbstakkreditierungsrechte und das Verständnis von Hochschulen zur Beteiligung externer Experten.

Um den Prozess der Überprüfung dialogorientiert zu gestalten, hat der Akkreditierungsrat am 13.11.17 in Berlin ein Expertengespräch veranstaltet ([siehe Kapitel 2.5](#)).

Auf die Durchführung der ursprünglich geplanten Untersuchung (Querschnittstichprobe) zur Ausgestaltung von Bündelakkreditierungsverfahren wurde verzichtet.

Über die Ergebnisse der Verfahrensbegleitungen, Feedbackgespräche und Überprüfungsverfahren wurde der Akkreditierungsrat jeweils in Form von Berichten bzw. Vorstandsbeschlüssen informiert.

2.3 Beschlüsse des Akkreditierungsrates

Der Akkreditierungsrat hat im Berichtszeitraum folgende grundlegenden Beschlüsse getroffen:

► Vorschläge für das künftige Regelwerk

Der Akkreditierungsrat hat die Anregungen für das neue Regelwerk verabschiedet; diese wurden im Frühjahr 2017 an die KMK-Arbeitsgruppe Musterrechtsverordnung weitergeleitet. ([siehe Kapitel 1.1](#))

► Wahl der/s stellvertretenden Vorsitzenden

Auf seiner 92. Sitzung wählte der Akkreditierungsrat Herrn Dr. Ude, Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt, zum stellvertretenden Vorsitzenden.

► Anwendung bisherigen und neuen Rechts

Verträge, die nach Inkrafttreten des Staatsvertrages geschlossen wurde, werden nach neuem Recht durchgeführt. Für zum 01.01.2018 laufende Akkreditierungsverfahren ist bisheriges Recht anzuwenden. Das beschloss der Akkreditierungsrat am 14.12.2017 in näherer Auslegung der entsprechenden Bestimmung im StAkkrStV.

► Weitere Beschlüsse des Akkreditierungsrates

Abwicklung der Überwachung: Der Akkreditierungsrat hat beschlossen, auf die ursprünglich

im Überwachungsportfolio 2017 geplante Auswertung von Bündelakkreditierungsverfahren zu verzichten. ([siehe Kapitel 2.2](#)) In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine neue Austarierung der von den Agenturen zu entrichtenden Gebühren.

Ausnahmeregelung der FH Münster: Einem Antrag der FH Münster auf eine modifizierte Systemakkreditierung hat der Akkreditierungsrat in seiner 91. Sitzung zugestimmt.

Änderung im Projekt „European Quality Audit (EQA)“ im Rahmen der Experimentierklausel: Der Akkreditierungsrat hat dem Antrag der Universität Siegen zugestimmt, das im Rahmen der Experimentierklausel genehmigte Projekt nach dem Ausstieg der Universität Bremen allein weiterzuführen.

2.4 Interne Qualitätssicherung

Im Mittelpunkt der internen Qualitätssicherung der Stiftung steht die regelmäßige und systematische Auswertung der Rückmeldungen, die die Geschäftsstelle von den Mitgliedern des Akkreditierungsrates, den für den Akkreditierungsrat tätigen Gutachterinnen und Gutachtern und den Agenturen erhält.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Feedbackmaßnahmen durchgeführt:

► Befragung der Mitglieder zur Arbeitsweise des Akkreditierungsrates,

► Befragung der Mitglieder zu den zwei abgeschlossenen Verfahren zur Reakkreditierung von Agenturen,

► Feedback-Interviews mit den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern der reakkreditierten Agenturen,

► Befragung der Gutachterinnen und Gutachter zum Vorbereitungsseminar im Vorfeld der

Verfahren zur Reakkreditierung von Agenturen und

► Befragung der Gutachterinnen und Gutachter zu den Verfahren zur Reakkreditierung von Agenturen.

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (seit 01.01.2018: Stiftung Akkreditierungsrat) befindet sich seit 2016 in einer Sondersituation, die gekennzeichnet ist durch die rechtliche Neuordnung des Akkreditierungssystems infolge des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses und den damit in Zusammenhang stehenden Umstrukturierungen.

Mit der Weiterentwicklung der Kriterien und Verfahrensregeln und der Ausarbeitung entsprechender Vorschläge für die von der KMK eingesetzte Arbeitsgruppe ([siehe Kapitel 1.1](#)) hat der Akkreditierungsrat einer Kernanforderung seines [internen Qualitätssicherungssystems](#) Rechnung getragen.

Auf eine Sitzung der AG Qualitätssicherung und die Veröffentlichung eines Qualitätsberichts wurde – wie schon im Vorjahr – aus Kapazitätsgründen verzichtet.

Eine externe Evaluation der Stiftung wird gemäß § 11 der Satzung in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren durchgeführt. Mit Verweis auf die oben geschilderte Sondersituation hat sich der Akkreditierungsrat bereits auf seiner 90. Sitzung im Dezember 2016 dafür ausgesprochen, die satzungsgemäß im Jahr 2018 anstehende externe Evaluation erst nach erfolgter Implementierung des neuen Systems durchzuführen.

2.5 Veranstaltungen

► Expertengespräch Themenbezogene Stichprobe „Systemakkreditierung“

Am 13.11.2017 hat der Akkreditierungsrat im Rahmen seiner 2017 durchgeführten themenbezogenen Stichprobe ein Expertengespräch in Berlin veranstaltet. Zum Teilnehmerkreis gehörten Vertreterinnen und Vertreter der Agenturen, der systemakkreditierten Hochschulen, der Studierenden, der KMK und der Länder sowie der Berufspraxis. Ziel des Expertengesprächs war es, sich über die Herausforderungen und Perspektiven der Systemakkreditierung in Bezug auf die Anwendung der Selbstakkreditierungsrechte und den Umgang der Hochschulen mit der externen Evaluation von Studiengängen auszutauschen. Die Ergebnisse des Expertengesprächs sind in den Bericht [„Auswertung der themenbezogenen Stichprobe „Systemakkreditierung“](#) eingeflossen. Der Bericht wurde auf der Website des Akkreditierungsrates veröffentlicht.

2.6 Arbeitsgruppen

► AG Regelüberarbeitung

Die AG Regelüberarbeitung kam im Berichtszeitraum zu insgesamt zwei Sitzungen zusammen. In ihrer 5. und 6. Sitzung hat die Arbeitsgruppe Empfehlungen erarbeitet, die nach der Befassung im Akkreditierungsrat als Anregungen an KMK-Arbeitsgruppe Musterrechtsverordnung übergeben wurde ([siehe Kapitel 1.1](#)).

► Weitere Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen Joint Programmes, Experimentierklausel und Qualitätssicherung haben im Berichtszeitraum nicht getagt.

3. Internationale Zusammenarbeit

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung stellen eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung des Europäischen Hochschulraums dar. Daher gehört die Förderung der internationalen Zusammenarbeit zu den zentralen Aufgaben, die dem Akkreditierungsrat von den Ländern übertragen worden sind. Im Kern muss die internationale Zusammenarbeit darauf abzielen, das gegenseitige Verständnis der Systeme der Qualitätssicherung zu fördern, vergleichbare Kriterien, Methoden und Standards der Qualitätssicherung zu entwickeln und die Transparenz der Studienangebote zu verbessern, um so die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und damit studentische Mobilität zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang spielen die einschlägigen europäischen und internationalen Netzwerke der Qualitätssicherung eine herausgehobene Rolle.

► Netzwerke, Konferenzen und Gespräche

Der Akkreditierungsrat ist langjähriges aktives Mitglied in den maßgeblichen europäischen und internationalen Netzwerken der Qualitätssicherung wie der *European Association for Quality Assurance in Higher Education* (ENQA) und dem *International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education* (IN-QAAHE). Er ist gemeinsam mit dem DAAD in der Arbeitsgruppe „Implementation“ der Bologna-Follow-Up Group (BFUG) vertreten und beteiligt sich regelmäßig an internationalen Arbeitsgruppen, Tagungen und Konferenzen. Hierzu gehörten 2017 u.a.

- das European Quality Assurance Forum (23.-25.11.2017, Riga),
- das ENQA Members' Forum (03.-05.05.2017, Oslo),

- die INQAAHE Konferenz (27.02.-02.03.2017 in Manama, Bahrain)
- die CHEA/CIQG-Jahresversammlung (02.-04.02.2017 in Washington, D.C., USA)

Das jährlich stattfindende Treffen des „Quality Audit Network“ wurde in diesem Jahr durch den Akkreditierungsrat ausgerichtet; es fand am 16./17.03.2017 in Berlin statt. Die Netzwerktreffen dienen dem regelmäßigen Austausch europäischer Qualitätssicherungsagenturen, deren Verfahren auf unterschiedliche Aspekte des internen Qualitätsmanagements von Hochschulen ausgerichtet sind.

Die internationale Kooperation ermöglicht es dem Akkreditierungsrat, seine Expertise weiterzugeben und zugleich von den Erfahrungen der ausländischen Partner zu lernen.

► Mitgliedschaft in ENQA

Seit 2005 ist der Akkreditierungsrat Mitglied in der *European Association for Quality Assurance in Higher Education* (ENQA); 2013 wurde die Mitgliedschaft zuletzt für fünf Jahre erneuert. Im Lauf des Jahres 2017 zeichnete sich ab, dass die für 2018 anstehende Beantragung der Erneuerung der Mitgliedschaft aufgrund der Änderung im Akkreditierungswesen nicht wie geplant erfolgen kann. Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages hat der Akkreditierungsrat künftig nicht mehr die Aufgabe, Akkreditierungsverfahren einschließlich Gutachterbenennungen und Ortsbesuchen, wie bisher in der Akkreditierung von Agenturen, vollständig in Eigenregie durchzuführen. Aus Sicht von ENQA sollte daher ein Wechsel vom Mitglieds- in den „affiliate“-Status erfolgen.

► Europäisches Datenbankprojekt DEQAR

Um sämtliche Qualitätssicherungsergebnisse der im europäischen Register (EQAR) eingetragenen Agenturen in einer Plattform abbilden zu

können, hat EQAR die Einrichtung einer europäischen Datenbank DEQAR (*Database of External Quality Assurance Results*) beantragt. Das Projekt ist im Herbst 2017 gestartet; der Akkreditierungsrat ist gemeinsam mit der HRK als Partner eingebunden.

4. Information und Kommunikation

4.1 Präsentation, Information und Beratung

Der Akkreditierungsrat informiert regelmäßig und umfassend über seine Beschlüsse und alle weiteren das Akkreditierungssystem betreffenden Themen.

Neben der Nutzung des Informationsdienstes Wissenschaft (idw) zur Veröffentlichung von [Pressemitteilungen](#) stellt die [Internetseite der Stiftung](#) ein wichtiges Instrument zur Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten und zur Aufbereitung von Informationen für die Länder, Hochschulen, Studierenden und Agenturen dar.

Zum Jahresende 2017 wurde der Internetauftritt überarbeitet: Informationen über das Akkreditierungssystem nach alter Rechtsgrundlage finden sich weitestgehend unverändert auf der neu eingerichteten Seite [archiv.akkreditierungsrat.de](#); Informationen rund um die neuen Aufgaben des Akkreditierungsrates sind auf [www.akkreditierungsrat.de](#) zu finden.

Die Webseite enthält eine Übersicht über alle veröffentlichten Beschlüsse des Akkreditierungsrates. Die Beschlüsse sowie die einschlägigen Dokumente von KMK und HRK stehen den Nutzern der Internetseite als PDF-Dateien zur Verfügung. Darüber hinaus sind dort Informationen zum deutschen Akkreditierungssystem, zu den Mitgliedern der Organe und Gremien der Stiftung sowie zu den vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen zu finden.

Anlassbezogen werden die Agenturen und systemakkreditierten Hochschulen in Form elektronisch versandter [Rundschreiben](#) über Regeländerungen, Auslegungshinweise oder die Anwendung von Regeln, Kriterien und Strukturvorgaben informiert.

In ihrem [Newsletter](#) informiert die Geschäftsstelle zudem über die Ergebnisse aus den Sitzungen des Akkreditierungsrates, neuere Entwicklungen im deutschen Akkreditierungssystem sowie über Personalien, Termine und Veranstaltungen.

4.2 Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten

Sämtliche Akkreditierungsdaten werden der interessierten Öffentlichkeit auf der Internetseite des Akkreditierungsrates zur Verfügung gestellt:

► **Agenturen:** Alle Agenturen, die nach erfolgreicher Zulassung durch den Akkreditierungsrat berechtigt sind, das Qualitätssiegel zu verleihen, sind auf der Internetseite des Akkreditierungsrates aufgeführt. Dort sind auch die Beschlüsse des Akkreditierungsrates, die mit der Zulassung verbundenen Auflagen und Fristen, die Gutachten, die Antragsbegründungen sowie die Stellungnahmen der Agenturen zu finden.

► **Studiengänge:** Studiengänge, die das Siegel des Akkreditierungsrates tragen, werden in der Datenbank akkreditierter Studiengänge veröffentlicht. Diese mit dem Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz verknüpfte Datenbank ist über die Website des Akkreditierungsrates abrufbar und bietet Informationen zu den Akkreditierungsfristen, den mit der Akkreditierung verbundenen Auflagen, den beteiligten Gutachterinnen und Gutachtern und der von ihnen vorgenommenen Bewertung.

► **Systemakkreditierte Hochschulen:** Die akkreditierten Studiengänge einer systemakkreditierten Hochschule sind in der Datenbank akkreditierter Studiengänge verzeichnet. Seit 2016 können die Ergebnisse der Systemakkreditierung adäquat abgebildet werden, und die systemakkreditierten Hochschulen haben die Möglichkeit, selbst Eintragungen in der Datenbank vorzunehmen ([siehe außerdem Kapitel 4.4](#)).

► **Statistische Daten:** Neben den studienbezogenen Akkreditierungsdaten stehen dem Nutzer auf der Internetseite der Stiftung auch Statistiken zur Verfügung, die Auskunft über die Anzahl der aktuell akkreditierten Studienprogramme geben. Die angezeigten Daten können jeweils nach Studiendauer, Abschlussbezeichnung, Fächergruppen, Hochschultypen und Bundesländern sortiert werden.

2017 hat die Geschäftsstelle mit den Vorbereitungen auf die neue Datenbank des Akkreditierungsrates begonnen ([siehe Kapitel 1.2](#)). Akkreditierungsergebnisse zu Verfahren nach neuem (und altem) Recht werden künftig in einer eigenständigen Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht. Mit deren Einrichtung wird im Lauf des Jahres 2018 begonnen.

Gemeinsam mit der HRK beteiligt sich der Akkreditierungsrat am Projekt DEQAR (*Database of External Quality Assurance Results*), das im September 2017 gestartet ist: Das vom europäischen Register EAQR initiierte Projekt hat zum Ziel, sämtliche Qualitätssicherungsergebnisse der im Register eingetragenen Agenturen in einer Plattform abzubilden ([s. Kapitel 3](#)).

4.3 Kommunikation mit den Agenturen

Eine konstruktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen gehört – unter alter wie unter neuer

Rechtsgrundlage – zu den Grundvoraussetzungen für ein effektives Akkreditierungssystem in Deutschland.

Als bewährte Instrumente für eine verlässliche wechselseitige Information der Akteure haben sich die Beteiligung der Agenturen in den Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates und die beratende Mitgliedschaft einer Vertreterin oder eines Vertreters der Agenturen im Akkreditierungsrat erwiesen.

Über neue oder geänderte Beschlüsse des Akkreditierungsrates werden die Agenturen bislang vom Akkreditierungsrat in Form von Rundschreiben des Vorsitzenden informiert. Unter der alten Rechtsgrundlage gilt dies auch für Änderungen der ländergemeinsamen oder landesspezifischen Vorgaben.

Gemäß § 3 des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes setzt sich der Akkreditierungsrat außerdem vor grundlegenden Entscheidungen mit den Agenturen ins Benehmen. Dies gilt – unter der alten Rechtsgrundlage – insbesondere für Fragen der Ausgestaltung des Akkreditierungssystems und der Akkreditierungsverfahren sowie der Gebührensatzung.

Aufgrund der Umbruchsituation fand im Jahr 2017 keine gemeinsame Sitzung mit den Agenturen statt. Dafür waren einzelne Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu zwei Agenturentreffen zugegen, um sich über den Stand der Qualitätssicherung in Deutschland und insbesondere über die anstehende Änderung der Rechtsgrundlagen und ihre Folgen für Akkreditierungsrat und Agenturen auszutauschen. Auch dienten die Gespräche dazu, die Erfahrung der Agenturen, u.a. im Hinblick auf die neue (eigene) Datenbank des Akkreditierungsrates, die 2018 eingerichtet wird, einzuholen.

Die Begleitung von Akkreditierungsverfahren durch Mitglieder des Akkreditierungsrates oder

Beschäftigte der Geschäftsstelle und die Feedbackgespräche stellen ebenfalls eine gute Gelegenheit für einen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen dar ([siehe Kapitel 2.2](#)).

4.4 Statistische Daten

Ende Dezember 2017 trugen 5.385 Bachelor- und 5.338 Masterstudiengänge, die von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland angeboten werden, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates.¹ Insgesamt 63 staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen hatten zum selben Zeitpunkt ein Verfahren der Systemakkreditierung erfolgreich durchlaufen; dies entspricht einem Anteil von etwa 16% aller Hochschulen.² Damit hat sich die Anzahl systemakkreditierter Hochschulen gegenüber dem Vorjahr um ca. 24% erhöht. Weitere 27 Hochschulen befanden sich Ende des Jahres im Verfahren der Systemakkreditierung.

Der Anteil akkreditierter Studiengänge an der Anzahl aller angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge lag Ende 2017 ausweislich des HRK-Hochschulkompasses bei knapp 60% und ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert geblieben. Tatsächlich liegt die Quote höher; es bestehen erhebliche Defizite bei den Eintragungen von Akkreditierungsinformationen in die einschlägige Datenbank. Der Akkreditierungsrat hat zuletzt seine Anstrengungen verstärkt, eine vollständige und unverzügliche

Eintragung durch Agenturen und systemakkreditierte Hochschulen zu erreichen. Im Jahr 2017 hat der Akkreditierungsrat begonnen, seine eigene Datenbank akkreditierter Studiengänge vorzubereiten; im neuen System wird es zu den Aufgaben des Akkreditierungsrates selbst gehören, die Datenbank zu pflegen.

5. Ressourcen

5.1 Finanzen

Die Finanzierung des Akkreditierungsrates erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz (ASG) gemeinschaftlich durch die 16 Länder. Die Länder gewähren Finanzmittel nur, soweit der Verwaltungsaufwand des Akkreditierungsrates nicht durch die Erhebung von Gebühren gedeckt wird.

Für das Haushaltsjahr 2017 hat die Finanzministerkonferenz (FMK) die jährlichen Zuwendungen der Länder an den Akkreditierungsrat auf 443.000 Euro festgesetzt. Darin sind die Mittel für Tarifierhöhungen und den von der HRK seit 2016 eingeforderten Kostenbeitrag von ca. 12.000 Euro für die Datenbank akkreditierter Studiengänge als Teil des Hochschulkompasses enthalten.

Der Jahresabschluss der Stiftung weist für das Jahr 2017 Einnahmen in Höhe von 613.665,11 Euro (Zuweisungen der Länder und Gebühreneinnahmen) und Ausgaben von insgesamt 613.626,07 Euro aus. Es verbleibt somit ein Restbetrag von 39,04 Euro.

¹ Die hier genannten Zahlen basieren auf dem Datenbestand der Datenbank des Akkreditierungsrates. In der Datenbank sind alle akkreditierten Studiengänge bzw. Studienmöglichkeiten aufgeführt, sofern sie von den Akkreditierungsagenturen in die Datenbank eingegeben worden sind. Dies umfasst auch Studiengänge, die das Siegel des Akkreditierungsrates

im Zuge der Systemakkreditierung erhalten haben. Die Anzahl systemakkreditierter Hochschulen wurde anlassbezogen ermittelt.

² Bei 396 Hochschulen laut den Angaben im Hochschulkompass der HRK www.hochschulkompass.de

5.2 Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung

Gemäß Stellenplan umfasst die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle der Stiftung einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin (100%), vier Referentinnen bzw. Referenten (3,0 Vollzeitäquivalente) und eine Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter und ein/e Sekretär/in (jeweils 50%). Zudem beschäftigt die Stiftung eine studentische Aushilfskraft im Umfang von 20 Stunden pro Monat. Die Beschäftigten haben – mit Ausnahme der Aushilfskraft – alle einen Hochschulabschluss; die Vergütung erfolgt gemäß den tariflichen Bestimmungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Mit der Geschäftsstelle in der Adenauerallee 73 in Bonn verfügt der Akkreditierungsrat über fünf angemietete Büroräume mit insgesamt acht Arbeitsplätzen und einer Gesamtgröße von ca. 120 qm.

Im Februar und März 2017 absolvierte eine Studentin der Rechtswissenschaft ihr sechswöchiges Verwaltungspraktikum in der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates.

Anlagen

Anlage 1 Mitglieder der Organe und Gremien

Anlage 2 Sitzungstermine

Mitglieder der Organe und Gremien

► Mitglieder des Akkreditierungsrates

Vorsitzender

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**

Stellvertretender Vorsitzender (ab 07.06.2017)

Staatssekretär Dr. Jürgen **Ude**, Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt

Hochschulvertreter

Professor Dr. Stefan **Bartels**, Fachhochschule Lübeck

Professor Dr. Holger **Burckhart**, Universität Siegen

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**

Professorin Dr. Ute von **Lojewski**, Fachhochschule Münster

Ländervertreter

Staatssekretär Salvatore **Barbaro**, Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kunst des Landes Rheinland-Pfalz (ab 09.10.2017)

Staatssekretär Rolf **Fischer**, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (bis 09.10.2017)

Dr. Susanne **Reichrath**, Beauftragte der Ministerpräsidentin für Hochschulen, Wissenschaft und Technologie des Saarlandes

Staatssekretär a.D. Prof. Dr. Armin **Willingmann**, Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (bis 16.02.2017)

Staatssekretär Dr. Jürgen **Ude**, Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (ab 16.02.2017)

Vertreter der Berufspraxis

Dr. h.c. Josef **Beutelmann**, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Barmenia Versicherungen

Petra **Gerstenkorn**, ehem. Mitglied des Bundesvorstandes der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Thomas **Sattelberger**, ehem. Mitglied des Vorstands der Deutschen Telekom AG

Dr. Hans Jürgen **Urban**, IG Metall Vorstand

Jörg **Wollny**, Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Studierende

Jan **Bormann**, TU Kaiserslautern (bis 20.10.2017)

Franziska **Raudonat**, TU Kaiserslautern

Tillman **Schade**, CAU Kiel (ab 20.10.2017)

Internationale Vertreter

Dr. Sijbolt **Noorda**, ehem. Präsident der Association of Universities in the Netherlands (Vereniging van Universiteiten – VSNU)

Professorin Dr. Martine **Rahier**, Rektorin der Universität Neuchâtel

Vertreter der Agenturen (mit beratender Stimme)

Professor Dr. Reinhard **Zintl**, Otto-Friedrich-Universität Bamberg (em.)

► Mitglieder des Stiftungsrates**Vorsitzende**

Staatsrätin Dr. Eva **Gümbel**, Behörde für Wissenschaft und Forschung Hamburg

Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Jens-Peter **Gaul**, Generalsekretär der Hochschulrektorenkonferenz

Ländervertreter

Staatsrätin Dr. Eva **Gümbel**, Behörde für Wissenschaft und Forschung Hamburg

Staatssekretärin Professor. Dr. Ulrike **Gutheil**, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Staatssekretär Markus **Hoppe**, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Staatssekretär Ingmar **Jung**, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Ministerialdirektor Dr. Peter **Müller**, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Staatssekretär Sebastian **Schröder**, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Hochschulvertreter

Dr. Jens-Peter **Gaul**, Generalsekretär der Hochschulrektorenkonferenz

Professor Dr. Horst **Hippler**, Präsident der Hochschulrektorenkonferenz

Professor Dr. Karim **Khakzar**, Präsident der Hochschule Fulda

Professor Dr. Ulrich **Radtke**, Rektor der Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Johanna Eleonore **Weber**, Rektorin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

► Mitglieder des Vorstands**Vorsitzender**

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**

Mitglieder

Dr. Olaf **Bartz**, Geschäftsführer der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**

Dr. Jürgen **Ude**, Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (ab 07.06.2017)

► Beschwerdekommision

Professor Dr. Dietmar von **Hoyningen-Hüne**, ehem. Hochschule Mannheim (Vorsitz)

Professorin Dr. Ute von **Lojewski**, Fachhochschule Münster

Franziska **Raudonat**, TU Kaiserslautern

► **AG Regelüberarbeitung**

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm** (Vorsitz)

Jan **Bormann**, Studierender an der TU Kaiserslautern (bis 20.10.2017)

Dr. Verena **Kloeters**, AQAS

Professorin Dr. Ute von **Lojewski**, Fachhochschule Münster

Ltd. MRin Barbara **Lüddeke**, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Prof. Dr. Martine **Rahier**, Rektorin der Universität Neuchâtel

Franziska **Raudonat**, Studierende an der TU Kaiserslautern

Dr. Isabel **Rohner**, BDA

Georg **Reschauer**, AHPGS

Renate **Singvogel**, ver.di

Sitzungstermine

► Sitzungen des Akkreditierungsrates

- 91. Sitzung am 07.02.2017 in Berlin
- 92. Sitzung am 07.06.2017 in Berlin
- 93. Sitzung am 27.09.2017 in Berlin
- 94. Sitzung am 14.12.2017 in Bonn

► Sitzungen des Stiftungsrates

- 20. Sitzung am 08.11.2017 in Berlin

► Sitzungen der AG Regelüberarbeitung

- 5. Sitzung am 20.01.2017 in Berlin
- 6. Sitzung am 29.03.2017 in Berlin